



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



12. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 12. August 2022	Nummer 09/2022
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
01.08.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Vreden gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW	S. 2
01.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Ausführungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	S. 3
09.08.2022	Bebauungsplan Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 6
10.08.2022	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 17. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Donnerstag, 18. August 2022, 18:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Patrick Otte

Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0  
www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Vreden  
gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Grundstückes **Wennewick 28** in **Vreden**, Gemarkung **Vreden**, Flur **60**, Flurstück **33**, vermessen worden.

Das angrenzende Gewässerflurstück, Gemarkung **Vreden**, Flur **60**, Flurstück **28**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.07.2022 zur Geschäftsbuchnummer 220223 in der Zeit vom **19.08.2022** bis **19.09.2022**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Patrick Otte, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten: Montag-Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr, von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 01.08.2022

gez. Dipl.-Ing. Patrick Otte, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde**48653 Coesfeld, 01.08.2022  
Leisweg 12  
Tel: 0251/411-5003Flurbereinigung Berkelaue III  
Az.: 33.5 – 4 13 03 -**Öffentliche Bekanntmachung****Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

## Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:*

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.nrw.de.mail.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de.mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag:

(LS)

**gez. Andreas Grotendorst**



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lärchenstraße“ empfohlen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Das Plangebiet liegt nördlich der Eichenstraße und ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Lärchenstraße“ 1. Änderung umfasst die Liegenschaft Gaxel 123 in der Gemarkung Vreden, Flur 119, Flurstück 91.





Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in der Sitzung vom 05.05.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 84 „Lärchenstraße“, 1. Änderung liegt in der Zeit

**vom 12.08.2022 bis 16.09.2022 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung) sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Konzept abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 09.08.2022  
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Vreden, 10. August 2022

## **Bekanntmachung**

### **17. Sitzung des Rates der Stadt Vreden**

am **Donnerstag, 18. August 2022, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 22. Juni 2022  
- Öffentlicher Teil -
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung über eingegangene Anträge der Fraktionen sowie über eingegangene Anregungen und Beschwerden 569/2022
4. Markenbildungsprozess 630/2022
5. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbenennung der Bischof-Tenhumberg-Straße in Lünten sowie 611/2022  
  
Antrag der CDU-Fraktion zur weiteren Vorgehensweise
6. Antrag der FDP-Fraktion - Aufklären statt Verstecken: Straßennamen erhalten, über Personen aufklären 631/2022
7. Antrag der CDU-Fraktion zur Thematik "Baulandmobilisierung" 632/2022
8. Antrag der SPD-Fraktion auf Stellungnahme der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH zur künftigen Energieversorgung in Vreden 629/2022
9. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 623/2022
10. Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 556/2022
11. Information zum Bearbeitungsstand von Fraktionsanträgen 628/2022
12. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

13. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 22. Juni 2022  
- Nichtöffentlicher Teil -
14. Tausch von Grundstücksflächen 621/2022
15. Genehmigung von Grundstücksvergaben 616/2022
16. Vergabe von Baugrundstücken 573/2022



- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 17. | Vergabe zur Lieferung eines E-Hofladers für den Friedhof | 627/2022 |
| 18. | Zustimmung zur Gründung eines Rechenzentrums             | 634/2022 |
| 19. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen                 |          |